



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Juni 2013 (13.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0151 (NLE)**

**9856/13
ADD 31**

**COEST 119
NIS 23
PESC 570
JAI 408
WTO 113
ENER 202**

VORSCHLAG

| | |
|----------------|--|
| der | Europäischen Kommission |
| vom | 23. Mai 2013 |
| Nr. Komm.dok.: | <u>COM(2013) 290 final - Anhang IX</u> |
| Betr.: | Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits – Anhang IX |

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 290 final - Anhang IX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2013
COM(2013) 290 final

Annex IX

ANHANG

**Titel IV Anhänge XXIII bis XXV des Assoziierungsabkommens zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits**

ANHANG IX

des

VORSCHLAGS FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der
Europäischen Union**

DE

DE

ANHANG

Titel IV Anhänge XXIII bis XXV des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

ANHANG IX

des

VORSCHLAGS FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union

ANHANG XXIII

GLOSSAR

Das folgende Glossar soll die Bedeutung bestimmter Benennungen veranschaulichen, die in Titel IV Kapitel 10 (Wettbewerb) dieses Abkommens verwendet werden. Das Glossar ist nicht rechtsverbindlich; die Bestimmungen dieses Kapitels bleiben davon unberührt.

- a) Gebiete, in denen der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht: Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen die wirtschaftliche Lage im Vergleich zur gesamten Europäischen Union äußerst ungünstig ist. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn das in Kaufkraftstandards (KKS) gemessene Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) einer Region oder einer subnationalen geografischen Verwaltungseinheit mit durchschnittlich etwa 800 000 bis 3 000 000 Einwohnern weniger als 75 v. H. des Unionsdurchschnitts beträgt.
- b) Ernsthaftige Störung: Die betreffende Störung muss sich auf die gesamte Wirtschaft der betroffenen Vertragspartei oder eines ihrer Mitgliedstaaten auswirken. Eine Störung gilt nicht als ernsthaft im Sinne dieses Abschnitts, wenn sie sich auf eine Region oder einen Teil der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien beschränkt.
- c) Dienste beziehungsweise Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“): DAWI sind Wirtschaftstätigkeiten, die von der öffentlichen Hand als für die Bürger von besonderer Bedeutung eingestuft werden und die ohne öffentliche Intervention nicht (oder unter anderen Bedingungen) erbracht würden. Die Tätigkeit muss im Vergleich zum allgemeinen wirtschaftlichen Interesse anderer Wirtschaftstätigkeiten besonderen Kriterien genügen.
- d) Öffentliche Unternehmen: Darunter ist jedes Unternehmen zu verstehen, auf das öffentliche Stellen aufgrund ihrer Eigentümerschaft oder ihrer finanziellen Beteiligung an dem Unternehmen oder aufgrund der für das Unternehmen geltenden Rechtsvorschriften direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

- e) Ausschließliche Rechte: Darunter sind Rechte zu verstehen, die ein Mitgliedstaat einem einzigen Unternehmen durch entsprechende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt, mit denen er diesem das Recht zur alleinigen Erbringung eines Dienstes oder zur alleinigen Ausübung einer Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet vorbehält.
- f) Sonderrechte: Darunter sind Rechte zu verstehen, die ein Mitgliedstaat einer begrenzten Zahl von Unternehmen in einem bestimmten Gebiet ohne Zugrundelegung objektiver, verhältnismäßiger und diskriminierungsfreier Kriterien einräumt, wobei
 - die Zahl der Unternehmen, die zur Erbringung eines Dienstes oder zur Ausübung einer Tätigkeit befugt sind, auf zwei oder mehr Unternehmen beschränkt wird, oder
 - mehreren miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen die Befugnis erteilt wird, einen Dienst zu erbringen oder eine Tätigkeit auszuüben, oder
 - einem oder mehreren Unternehmen besondere rechtliche oder regulatorische Vorteile eingeräumt werden, welche die Möglichkeiten anderer Unternehmen erheblich beeinträchtigen, im selben Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen den gleichen Dienst zu erbringen oder die gleiche Tätigkeit auszuüben.
- g) Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder von gemeinsamem Interesse für die Vertragsparteien: Ein Vorhaben gilt nur dann als wichtig und von gemeinsamem europäischem Interesse oder von gemeinsamem Interesse für die Vertragsparteien,
 - i) wenn die Beihilfe einem Vorhaben zugute kommt, das hinsichtlich der Durchführungskonditionen wie auch der Beteiligten und der Zielsetzung klar definiert ist,
 - ii) wenn das Vorhaben insofern im gemeinsamen europäischen Interesse liegt, als die Vorteile aus der Zielsetzung des Vorhabens nicht allein einem Mitgliedstaat oder allein den am Vorhaben beteiligten Mitgliedstaaten zugute kommen, sondern der gesamten EU,

oder

wenn das Vorhaben insofern im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien liegt, als die Vorteile aus der Zielsetzung des Vorhabens beiden Vertragsparteien zugute kommen,
 - iii) wenn das Vorhaben aufgrund seiner Art und seines Umfangs von großer Bedeutung ist, das heißt, wenn seine Zielsetzung sinnvoll und sein Umfang erheblich ist.
- h) Staatliches Handelsmonopol: Staatliche Handelsmonopole sind Monopole, mit denen nationale, regionale oder kommunale Behörden oder beliebige andere öffentliche Stellen einer Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich in die Lage versetzt werden, die Einfuhr oder Ausfuhr zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar

zu kontrollieren, zu lenken oder merklich zu beeinflussen. Die Bestimmungen des Abkommens bezüglich staatlicher Handelsmonopole gelten analog auch für von den Vertragsparteien übertragene Monopole.

ANHANG XXIV

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE STREITBEILEGUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Im Sinne des Titels IV Kapitel 14 (Streitbeilegung) dieses Abkommens und dieser Verfahrensordnung bezeichnet der Ausdruck Im Sinne des Titels IV Kapitel 14 (Streitbeilegung) und dieser Verfahrensordnung bezeichnet der Ausdruck

„Berater“ eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;

„Schiedspanel“ ein nach Artikel 307 dieses Abkommens eingesetztes Panel;

„Schiedsrichter“ ein Mitglied eines nach Artikel 307 dieses Abkommens eingesetzten Schiedspanels;

„Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;

„Beschwerdeführerin“ die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 306 dieses Abkommens beantragt;

„Beschwerdegegnerin“ die Vertragspartei, von der behauptet wird, dass ihr Vorgehen mit diesem Abkommen unvereinbar ist;

„Vertreter einer Vertragspartei“ eine im Dienst eines Ministeriums, einer Regierungsbehörde oder einer sonstigen staatlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen ergebenden Streitigkeit vertritt;

„Tag“ einen Kalendertag.

2. Die logistische Abwicklung der Streitbeilegungsverfahren, insbesondere die Organisation der Anhörungen, obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Vertragsparteien teilen sich hingegen die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Kosten für die Schiedsrichter.

NOTIFIKATIONEN

3. Die Vertragsparteien und das Schiedspanel übersenden alle Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben, Kurierdienst, Telefax, Telex oder Telegramm oder mithilfe jedes anderen Telekommunikationsmittels, bei dem ein Versandbeleg erstellt wird.

4. Eine Vertragspartei legt der anderen Vertragspartei und jedem Schiedsrichter eine Abschrift jedes ihrer Schriftsätze vor. Von jeder Unterlage ist zusätzlich eine Abschrift in elektronischer Form vorzulegen.
5. Alle Notifikationen, einschließlich aller Konsultationsersuchen, sind an das Außenministerium der Ukraine beziehungsweise an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission zu richten.
6. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren können durch Übersendung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.
7. Fällt der letzte Tag der Zustellungsfrist für eine Unterlage auf einen gesetzlichen Feiertag in der Ukraine beziehungsweise bei den Organen der Europäischen Union, so kann die Unterlage am folgenden Arbeitstag zugestellt werden.

BEGINN DES SCHIEDSVERFAHRENS

8. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel als zweckdienlich erachteten Fragen zu klären; dies schließt die Vergütung der Schiedsrichter und die Erstattung der ihnen entstehenden Kosten ein, wofür die WTO-Sätze gelten.

ERSTSCHRIFTSÄTZE

9. Die Beschwerdeführerin legt ihren Erstschriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Schiedspanels vor. Die Beschwerdegegnerin legt ihre schriftliche Erwiderung spätestens 20 Tage nach Zustellung des Erstschriftsatzes vor.

ARBEITSWEISE DES SCHIEDSPANELS

10. Der Vorsitz des Schiedspanels leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedspanel kann den Vorsitz ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
11. Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, kann sich das Schiedspanel, unbeschadet des Absatzes 24, zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel bedienen, dazu zählen auch Telefon, Telefax und Computerverbindungen.
12. An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen; allerdings kann das Schiedspanel den Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.
13. Für die Abfassung einer Entscheidung ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
14. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in diesem Abkommen und seinen Anhängen nicht geregelt ist, so kann das Schiedspanel ein geeignetes Verfahren beschließen,

sofern es eine Gleichbehandlung der Vertragsparteien gewährleistet und mit dem Abkommen und seinen Anhängen vereinbar ist.

15. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine Verfahrensfrist geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die Gründe für die Änderung beziehungsweise Anpassung und nennt die erforderliche Frist oder Anpassung. Die Fristen des Artikels 310 Absatz 2 dieses Abkommens dürfen nicht ohne Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.

ERSETZEN VON SCHIEDSRICHTERN

16. Kann ein Schiedsrichter nicht an dem Verfahren teilnehmen, legt er sein Amt nieder oder muss er ersetzt werden, so wird sein Nachfolger nach dem Verfahren des Artikels 307 Absätze 3 und 4 dieses Abkommens bestimmt.
17. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter gegen den Verhaltenskodex verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so sollte sie die andere Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Umstände des Verstoßes benachrichtigen.
18.
 - a) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter, der nicht den Vorsitz innehat, gegen den Verhaltenskodex verstößt, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen diesen Schiedsrichter, sofern sie sich darauf einigen, nach dem Verfahren des Artikels 307 Absätze 3 und 4 dieses Abkommens.
 - b) Sind sich die Vertragsparteien uneinig über die Notwendigkeit, einen Schiedsrichter zu ersetzen, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass diese Frage dem Vorsitz des Schiedspanels vorgelegt wird, dessen Entscheidung endgültig ist.
 - c) Stellt der Vorsitz nach einem diesbezüglichen Antrag fest, dass ein Schiedsrichter gegen den Verhaltenskodex verstößt, so bestimmt er per Losentscheid einen neuen Schiedsrichter aus dem in Artikel 323 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Personenkreis, dem auch der erste Schiedsrichter entstammte. Wurde der ursprüngliche Schiedsrichter von den Vertragsparteien nach Artikel 307 Absatz 2 dieses Abkommens bestimmt, so wird die Person, die ihn ersetzt, per Losentscheid aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die von der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin nach Artikel 323 Absatz 1 dieses Abkommens vorgeschlagen wurden. Die Auswahl des neuen Schiedsrichters erfolgt in Anwesenheit der Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einreichung des Antrags beim Vorsitz des Schiedspanels.
19.
 - a) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass der Vorsitz des Schiedspanels gegen den Verhaltenskodex verstößt, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen den Vorsitz, sofern sie sich darauf einigen, nach dem Verfahren des Artikels 307 Absätze 3 und 4 dieses Abkommens.
 - b) Sind sich die Vertragsparteien uneinig über die Notwendigkeit, den Vorsitz zu ersetzen, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass eine andere Person aus der

Liste der nach Artikel 323 Absatz 1 dieses Abkommens für den Vorsitz infrage kommenden Personen mit der Frage befasst wird. Diese Person wird vom Vorsitz des Handelsausschusses oder dessen Stellvertretung in Anwesenheit der Vertragsparteien per Losentscheid bestimmt. Die Entscheidung dieser Person über die Notwendigkeit, den Vorsitz zu ersetzen, ist endgültig.

- c) Befindet diese Person, dass der ursprüngliche Vorsitz gegen den Verhaltenskodex verstößt, so bestimmt sie per Losentscheid einen neuen Vorsitz aus dem in Artikel 323 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Personenkreis, der für den Vorsitz noch infrage kommt. Die Auswahl des neuen Vorsitzes erfolgt in Anwesenheit der Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einreichung des in diesem Absatz genannten Antrags.
20. Das Schiedspanelverfahren ruht, bis die Verfahren der Absätze 16, 17, 18 und 19 abgeschlossen sind.

ANHÖRUNGEN

21. Der Vorsitz legt Tag und Uhrzeit der Anhörung im Benehmen mit den Vertragsparteien und den übrigen Mitgliedern des Schiedspanels fest und bestätigt den Vertragsparteien dies schriftlich. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, der die logistische Abwicklung des Verfahrens obliegt, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung. Das Schiedspanel kann beschließen, auf eine Anhörung zu verzichten, sofern die Vertragsparteien nicht widersprechen.
22. Ist die Ukraine Beschwerdeführerin, so findet die Anhörung in Brüssel statt, ist die Europäische Union Beschwerdeführerin, so findet die Anhörung in Kiew statt, es sei denn, die Vertragsparteien treffen andere Vereinbarungen.
23. Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies befürworten.
24. Alle Schiedsrichter sind während der gesamten Dauer einer Anhörung anwesend.
25. Die folgenden Personen können der Anhörung beiwohnen, unabhängig davon, ob sie öffentlich ist oder nicht:
- a) Vertreter der Vertragsparteien,
 - b) Berater der Vertragsparteien,
 - c) Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Schreiber sowie
 - d) Assistenten der Schiedsrichter.
- Nur die Vertreter und die Berater der Vertragsparteien dürfen sich vor dem Schiedspanel äußern.
26. Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die den Standpunkt der betreffenden

Vertragspartei darlegen werden, sowie den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

27. Die Anhörungen des Schiedspanels sind öffentlich, es sei denn, die Vertragsparteien beschließen, dass die Anhörungen ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden. Das Schiedspanel tagt hingegen in nichtöffentlicher Sitzung, wenn der Schriftsatz und die Argumente einer Vertragspartei vertrauliche Informationen enthalten.
28. Das Schiedspanel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird:

Argumente

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin
- b) Argumentation der Beschwerdegegnerin

Gegenargumente

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin
- b) Replik der Beschwerdegegnerin

29. Das Schiedspanel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an jede Vertragspartei richten.
30. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über jede Anhörung eine Niederschrift angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich übersandt wird.
31. Jede Vertragspartei kann innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

SCHRIFTLICHE FRAGEN

32. Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Jede Vertragspartei erhält eine Abschrift aller vom Schiedspanel gestellten Fragen.
33. Die Vertragsparteien übermitteln einander Abschriften ihrer schriftlichen Antworten auf die Fragen des Schiedspanels. Jede Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Antwort der anderen Vertragspartei schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

VERTRAULICHKEIT

34. Die Vertragsparteien und ihre Berater wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Schiedspanels, wenn diese nach Absatz 27 in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden. Jede Vertragspartei und ihre Berater behandeln alle dem Schiedspanel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Übermittelt eine Vertragspartei dem

Schiedspanel eine vertrauliche Fassung ihres Schriftsatzes, so legt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei spätestens 15 Tage nach Stellung des Ersuchens oder Datierung des Schriftsatzes (es gilt der spätere Zeitpunkt) eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der in ihrem Schriftsatz enthaltenen Informationen vor, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte. Diese Verfahrensordnung verbietet einer Vertragspartei nicht, öffentliche Erklärungen zu ihrem Standpunkt abzugeben, sofern diese keine vertraulichen Informationen enthalten.

EINSEITIGE KONTAKTE

35. Das Schiedspanel nimmt keinen Kontakt zu einer Vertragspartei auf und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
36. Ein Mitglied des Schiedspanels darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.

AMICUS-CURIAE-SCHRIFTSÄTZE

37. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von drei Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze interessierter, in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien niedergelassener natürlicher oder juristischer Personen zulassen, sofern diese Schriftsätze innerhalb von 30 Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels eingehen, knapp gefasst sind (einschließlich Anlagen) und für den vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt und die von ihm geprüften Rechtsfragen unmittelbar von Belang sind. Das Schiedspanel kann beschließen, die Seitenzahl für derartige Schriftsätze zu begrenzen.
38. Der Schriftsatz muss eine Beschreibung der natürlichen oder juristischen Person enthalten, die den Schriftsatz einreicht, dazu zählt auch der Ort ihrer Niederlassung, die Art ihrer Tätigkeit sowie ihre Finanzquellen; außerdem muss darin angegeben sein, welches Interesse die Person an dem Schiedsverfahren hat.
39. Das Schiedspanel führt in seiner Entscheidung alle eingegangenen Schriftsätze auf, die es zugelassen hat und die den vorstehenden Verfahrensvorschriften entsprechen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seiner Entscheidung auf die in diesen Schriftsätzen enthaltenen Sach- oder Rechtsargumente einzugehen. Die nach dieser Verfahrensvorschrift beim Schiedspanel eingegangenen Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt.

DRINGLICHKEIT

40. In dringenden Fällen nach Artikel 310 Absatz 2 dieses Abkommens kann das Schiedspanel die in dieser Verfahrensordnung genannten Fristen in angemessener Weise anpassen.

ÜBERSETZEN UND DOLMETSCHEN

41. Die Vertragsparteien bemühen sich bereits während der Konsultationen nach Artikel 305 dieses Abkommens, spätestens jedoch auf der in Absatz 8 Buchstabe b

genannten Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.

42. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so sorgt jede Vertragspartei unverzüglich dafür, dass ihre Schriftsätze in die von der anderen Vertragspartei gewählte Sprache übersetzt werden, und trägt die hierfür anfallenden Kosten; die Beschwerdegegnerin sorgt dafür, dass die mündlichen Äußerungen in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen gedolmetscht werden.
43. Entscheidungen des Schiedspanels werden in der/den von den Vertragsparteien gewählten Sprache(n) notifiziert.
44. Die Kosten für die Übersetzung des Schiedsentscheids werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
45. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zu allen übersetzten Unterlagen abgeben, die nach dieser Verfahrensordnung erstellt wurden.

BERECHNUNG DER FRISTEN

46. Kommt Absatz 7 zur Anwendung und geht deshalb eine Unterlage bei der einen Vertragspartei später ein als bei der anderen Vertragspartei, so gilt für etwaige Fristen, die sich nach dem Eingang dieser Unterlage berechnen, der spätere Eingangstag.

SONSTIGE VERFAHREN

47. Diese Verfahrensordnung gilt auch für die Verfahren nach Artikel 312 Absatz 2, Artikel 313 Absatz 2, Artikel 315 Absatz 3 und Artikel 316 Absatz 2 dieses Abkommens. Die in dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen werden jedoch an die besonderen Fristen angepasst, die in diesen anderen Verfahren für das Fällen eines Schiedsentscheids gelten.

ANHANG XXV

VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DER SCHIEDSPANELS UND DIE VERMITTLER

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Schiedsrichter“ ein Mitglied eines nach Artikel 307 dieses Abkommens eingesetzten Schiedspanels;
 - b) „Vermittler“ eine Person, die nach Maßgabe des Titels IV Kapitel 15 (Vermittlungsmechanismus) vermittelt;
 - c) „Kandidat“ eine natürliche Person, deren Name auf der in Artikel 323 dieses Abkommens genannten Liste der Schiedsrichter steht und die für die

Bestellung zum Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 307 dieses Abkommens in Betracht gezogen wird;

- d) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters oder Vermittlers Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;
- e) „Verfahren“, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Schiedspanel- oder Vermittlungsverfahren nach diesem Abkommen;
- f) „Mitarbeiter“ des Schiedsrichters oder Vermittlers Personen, die unter seiner Leitung und Aufsicht tätig, aber keine Assistenten sind.

Pflichten

2. Die Kandidaten und die Schiedsrichter oder Vermittler vermeiden unangemessenes Verhalten oder den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und handeln nach hohen Verhaltensstandards, damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitverfahrens jederzeit gewährleistet sind. Ehemalige Kandidaten, Schiedsrichter oder Vermittler müssen die Verpflichtungen der Absätze 15, 16, 17 und 18 erfüllen.

Offenlegungspflicht

3. Bevor die im Abkommen vorgesehene Bestellung von Kandidaten zum Schiedsrichter oder Vermittler bestätigt wird, müssen diese alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Die Kandidaten unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.
4. Die Kandidaten, Schiedsrichter oder Vermittler übermitteln Erkenntnisse im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex allein dem Handelsausschuss zur Prüfung durch die Vertragsparteien.
5. Auch nach der Bestellung eines Schiedsrichters oder Vermittlers unternimmt dieser weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne der Nummer 3 dieses Verhaltenskodex Klarheit zu gewinnen, und legt diese offen. Die Offenlegungspflicht gilt fort und verpflichtet die Schiedsrichter oder Vermittler dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen. Die Mitglieder legen derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, indem sie dem Handelsausschuss eine entsprechende schriftliche Mitteilung zur Prüfung durch die Vertragsparteien übermitteln.

Pflichten der Schiedsrichter und Vermittler

6. Nach der Bestellung von Schiedsrichtern oder Vermittlern erfüllen diese ihre Aufgaben über das gesamte Verfahren hinweg gründlich, zügig, fair und gewissenhaft.

7. Die Schiedsrichter oder Vermittler würdigen lediglich die im Verfahren aufgeworfenen und für einen Schiedsentscheid erforderlichen Fragen; sie übertragen diese Aufgabe keinem anderen.
8. Die Schiedsrichter oder Vermittler sorgen auf angemessene Weise dafür, dass ihre Assistenten und Mitarbeiter die Nummern 2, 3, 4, 5, 16, 17 und 18 dieses Verhaltenskodex kennen und beachten.
9. Unbeschadet des Artikels 330 dieses Abkommens nehmen Schiedsrichter oder Vermittler im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter und Vermittler

10. Die Schiedsrichter und Vermittler sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit und lassen sich weder aus eigenen Interessen noch durch Druck von außen noch aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder aus Angst vor Kritik beeinflussen.
11. Die Schiedsrichter und Vermittler gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
12. Die Schiedsrichter und Vermittler dürfen ihre Stellung im Schiedspanel nicht aus persönlichen oder privaten Interessen missbrauchen; ferner vermeiden sie Handlungen, die den Eindruck erwecken könnten, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.
13. Die Schiedsrichter und Vermittler vermeiden, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
14. Die Schiedsrichter und Vermittler sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

Pflichten ehemaliger Schiedsrichter und Vermittler

15. Alle ehemaligen Schiedsrichter und Vermittler sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder Nutzen aus einer Entscheidung des Schiedspanels oder einem Gutachten zogen.

Vertraulichkeit

16. Die Schiedsrichter oder Vermittler und die ehemaligen Schiedsrichter oder Vermittler legen niemals unveröffentlichte Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt wurden, offen oder machen sie sich zunutze, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens; in keinem Fall legen sie derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

17. Ein Schiedsrichter legt Entscheide des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht entsprechend diesem Abkommen veröffentlicht wurden.
18. Die Schiedsrichter oder ehemaligen Schiedsrichter geben niemals Auskunft über die Beratungen des Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Schiedsrichter.